

KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 2 – Finanzen, Beteiligungen und Immobilienmanagement: eine Planstelle im „Höheren Wirtschafts- und Statistischen dienst“ im Bereich Finanzierung und Zinsenmanagement;

Abteilung 9 – Straßen und Brücken: eine Planstelle im „Höheren Technischen Dienst“ in der Unterabteilung Vermessung und Grundmanagement

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG: Stellen LKH Wolfsberg

■ LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Maria Saal, der Marktgemeinde Grafenstein, der Marktgemeinde Rosegg, der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach, der Gemeinde Krems in Kärnten, der Gemeinde Mühlendorf

Freigabe eines Aufschließungsgebietes in der Stadtgemeinde Wolfsberg, in der Marktgemeinde Finkenstein, in der Marktgemeinde Nötsch, in der Gemeinde Feld am See

Gemeinsame Filmbewertungskommission der Länder – Begutachtungsergebnisse

Zusammenlegungsverfahren Förolach

Marktpreis für Schlachtschweine

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau: Genehmigung des Teilbebauungsplanes „Promenade zum See Nord (2. Revision)“; Genehmigung des Teilbebauungsplanes „St. Peter 1“

Grundverkehrskommission bei der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land: Eigentumsübertragung

Stadtgemeinde Feldkirchen i.K.

Raumordnungsmäßige Bewilligung gemäß § 14 Abs. 5 Kärntner Bauordnung 1996

■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Marktgemeinde Griffen: Arbeiten für den Bauauftrag Kirchplatz Griffen

Meine Heimat Gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft reg. GenmbH: Arbeiten für das BVH 383, 2.BA

Kärntner Heimstätte Gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung GesmbH: Wohnanlage 9373 Klein St. Paul, Bundesstraße 18a – Änderung Stiegenhaus und Errichtung Personenlift

GeoPark Karnische Alpen: Ausstellungsbau

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Abteilung 2 – Finanzen, Beteiligungen und Immobilienmanagement

Eine Planstelle im „Höheren Wirtschafts- und Statistischen Dienst“ im Bereich Finanzierung und Zinsenmanagement

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: abgeschlossenes Diplom-, Magister-/Master- oder Doktoratsstudium im Bereich Betriebswirtschaft vorzugsweise mit Schwerpunkt Finanzwirtschaft; Berufserfahrung im Finanzbereich oder Treasury; gute EDV-Kenntnisse (MS Office und Erfahrungen mit SAP); Führerschein der Klasse B.

Erwünscht sind: Kenntnisse über Aufbau und Umsetzung eines Berichtswesens; Kenntnisse im Risikomanagement; Kenntnisse im strategischen und operativen Controlling; Fremdsprachenkenntnisse – Englisch.

Um die mit dieser Planstelle verbundenen Aufgaben erfüllen zu können, müssen sich die Bewerber/innen durch starkes analytisches Denkvermögen sowie durch ein Maß an Eigeninitiative sowie Qualitätsorientierung auszeichnen sowie Teamfähigkeit, Termingenaugigkeit und ausgeprägtes Zahlenverständnis aufweisen.

Tätigkeitsbeschreibung: Mitwirkung bei der Organisation des Finanzierungs- und Zinsenmanagement des Landes. Dazu zählen insbesondere: Mitwirkung bei den strategischen Jahresplanungen; bei der Aufnahme von Finanzierungen und der Begebung von Anleihen; Vornahme von Veranlagungen und Absicherungsgeschäften; Abwicklung des anfallenden Annuitätendienstes aus Finanzierungen; Mitwirkung bei der Finanzierung ausgegliederter Rechtsträger des Landes; Mitwirkung im Risikomanagement; Kontrolltätigkeiten gegenüber ausgegliederten Rechtsträgern betreffend Einhaltung der Vorgaben des Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung; Mitwirkung im Berichtswesen gegenüber Entscheidungssträgern; Erstellung von Regierungssitzungs- und Landtagsanträgen im Zusammenhang mit Finanzierungen; Bearbeitung von Finanzierungsmodellen.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe a

Dienstverhältnis: vorerst befristet auf die Dauer eines Jahres

Dienstort: Klagenfurt am Wörthersee

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: www.ktn.gv.at (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse – entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 für die Verwendungsgruppe A („Höherer Dienst“) – von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 25. Februar 2019 beim Amt der Kärnt-

ner Landesregierung, Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit; 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 16. Jänner 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Mario M i k o s c h

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Abteilung 9 – Straßen und Brücken

Eine Planstelle im „Höheren Technischen Dienst“ in der Unterabteilung Vermessung und Grundmanagement

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: abgeschlossenes Diplomstudium der Studienrichtung Vermessungswesen; mehrjährige praktische Tätigkeit auf dem Gebiet der Grenzvermessung für alle Zwecke der grundbücherlichen Teilungen, Ab- und Zuschreibungen (Katasterpraxis im Sinne von § 1 Abs. 1 Ziffer 3 Lieg.Teil.G.); EDV-Anwenderkenntnisse (MS-Office, BricsCad bzw. AutoCad); Führerschein der Klasse B.

Erwünscht sind: Kenntnisse im Umgang mit GEOSI Software; GIS-Anwenderkenntnisse.

Um die mit dieser Stelle verbundenen Aufgaben erfüllen zu können, sollten die Bewerber/innen überdies Team-, Kommunikations-, Koordinations- und Organisationsfähigkeit aufweisen.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe a

Dienstverhältnis: vorerst befristet auf die Dauer eines Jahres

Dienstort: Klagenfurt am Wörthersee

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: www.ktn.gv.at (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungs-

bogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungs-erfordernisse - entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 für die Verwendungsgruppe A („Höherer Dienst“) - von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Staates, dessen Angehörigen Österreich aufgrund von Verträgen im Rahmen der Europäischen Union dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländer besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 25. Februar 2019 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Kärntner Landes-Gleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgerihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 3. Jänner 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Mario M i k o s c h

**Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG
Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Für unseren Standort LKH Wolfsberg gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Radiologietechnologinnen / Radiologietechnologen (Voll- und Teilzeitbeschäftigung)

Operationsassistentin/Operationsassistent

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich online, unter der entsprechenden Ausschreibung auf unserer Homepage, bis zum jeweiligen Bewerbungsende.

Zusätzliche Informationen, wie das Bewerbungsende und weitere Voraussetzungen zur Aufnahme in das Objektivierungsverfahren entnehmen Sie bitte unserer Jobbörse unter www.kabeg.at.

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir nur Bewerber/innen berücksichtigen können, welche die verpflichtenden Voraussetzungen mit Ende der Bewerbungsfrist erfüllen und die erforderlichen Unterlagen beibringen. Ein Ersatz allfälliger

Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren kann leider nicht gewährt werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 28. Jänner 2019

Für die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:
i.A. Wolfgang S c h ö f f a u e r

■ LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

Ausgegeben am 1. Februar 2019

5. Verordnung: LKF-, Pflege- und Anstaltsgebühren sowie Ambulanbeiträge an den öffentlichen Krankenanstalten Kärntens

6. Verordnung: Behandlungsgebühren an den öffentlichen Krankenanstalten Kärntens und Arztgebühren an den Kärntner Landeskrankenanstalten; Änderung

Ausgegeben am 4. Februar 2019

7. Verordnung: Kärntner Naturschutz-Organstrafverfügungsverordnung

8. Verordnung: Pauschalentschädigung an die Kärntner Gemeinden bei Landtagswahlen

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Marktgemeinde Maria Saal**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 31. Jänner 2019, Zl. 03-Ro-73-1/8-2018, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 12. Dezember 2018, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

01/2018 eine Teilfläche von ca. 1.270 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 232, KG Maria Saal, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

02/2018 eine Teilfläche von ca. 2.300 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 1115/1 und 1117, je KG Maria Saal, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

05/2018 eine Teilfläche von ca. 2.500 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 1099, KG Kading, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995) und

08/2018 eine Teilfläche von ca. 1.930 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 1171/7, je KG Maria Saal, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 31. Jänner 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Grafenstein

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 31. Jänner 2019, Zl. 03-Ro-41-1/12-2018, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein vom 27. September 2018, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

2a/2018 eine Teilfläche von ca. 1.280 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 198/1, KG Truttendorf, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

2b/2018 eine Teilfläche von ca. 365 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 198/1, KG Truttendorf, in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995) und

2c/2018 eine Teilfläche von ca. 197 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 198/1, KG Truttendorf, in Grünland-Garage (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 31. Jänner 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Rosegg

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 5. Februar 2019, Zl. 03-Ro-97-1/6-2018, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Rosegg vom 9. November 2018, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

4/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 881, KG Rosegg, im Ausmaß von 1.700 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

7/2018 Teilflächen der Grundstücke Nr. 913/1 und 913/5, KG Rosegg, im Ausmaß von 2.050 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

15/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 666, KG Berg, im Ausmaß von 900 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

16/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 625/1, KG Rosegg, im Ausmaß von 1.050 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

17/2018 Teilflächen der Grundstücke Nr. 1182/1, 1172/1, 1174, KG Berg, im Ausmaß von 2.390 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurden, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 5. Februar 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 31. Jänner 2019, Zl. 03-Ro-20-1/2-2018, die Beschlüsse des Gemeinderates der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach vom 23. Oktober 2018 und vom 14. Dezember 2018, mit welchen der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

2/2017 eine Teilfläche von ca. 60 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 395/2, KG Koprein-Sonnseite, in Grünland-Jagdhütte (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

1/2018 eine Teilfläche von ca. 3.800 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 1, 2, 3, 4/1, 5 und 6, je KG Lobnig, in Grünland-Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

2/2018 eine Teilfläche von ca. 700 m² aus dem als Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche festgelegten Grundstück Nr. 694/1, KG Rechberg, in Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland (§ 5 K-GplG 1995),

4/2018 eine Teilfläche von ca. 1.974 m² aus den als Bauland-Dorfgebiet – Vorbehaltsfläche – Volksschule festgelegten Grundstücken Nr. .126, 402/6 und 417/3, je KG Leppen, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

5/2018 eine Teilfläche von ca. 825 m² aus den als Bauland-Dorfgebiet – Vorbehaltsfläche – Volksschule festgelegten Grundstücken Nr. .283 und 607/3, je KG Ebriach, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

6/2018 eine Teilfläche von ca. 9.067 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 45, KG Bad Vellach, in Bauland-Reines Kurgebiet (§ 3 Abs. 6 K-GplG 1995) und

7/2018 eine Teilfläche von ca. 100 m² aus den als Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche festgelegten Grundstücken Nr. 618, 633/3, 456/1, 454/1 und .265, je KG Eisenkappel, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 31. Jänner 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Krems in Kärnten

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 31. Jänner 2019, Zl. 03-Ro-61-1/6-2018, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Krems in Kärnten vom 21. September 2018, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

4/2018 eine Teilfläche von ca. 12 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 134/4, KG Eisenratten, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

7/2018 eine Teilfläche von ca. 240 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 1285/42, KG Kremsbrücke, in Bauland-Kurgebiet – Sonderwidmung Freizeitwohnsitz (§ 3 Abs. 6 i.V.m. § 8 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 31. Jänner 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Mühldorf

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 31. Jänner 2019, Zl. 03-Ro-81-1/2-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Mühldorf vom 17. Juli 2018, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

4a/2017 eine Teilfläche von ca. 1.199 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 599 und 600, je KG Mühldorf, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995) und

4b/2017 eine Teilfläche von ca. 92 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 602/1, KG Mühldorf, Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 31. Jänner 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Freigabe eines Aufschließungsgebietes in der Stadtgemeinde Wolfsberg

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wolfsberg hat mit Beschluss vom 13. Dezember 2018 die Festlegung eines Aufschließungsgebietes auf dem Grundstück Nr. 291/2 (Teil), KG St. Jakob, im Ausmaß von 41 m² aufgehoben.

Die gegenständliche Freigabe des Aufschließungsgebietes wird gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 4. Februar 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. J u s n e r

Freigabe eines Aufschließungsgebietes in der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See hat mit Beschluss vom 15. November 2018 die Festlegung

eines Aufschließungsgebietes auf dem Grundstück Nr. 109, KG Gödersdorf, im Ausmaß von 90 m² aufgehoben.

Die gegenständliche Freigabe des Aufschließungsgebietes wird gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 88/2005, mit

Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 4. Februar 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. J u s n e r

Freigabe eines Aufschließungsgebietes in der Marktgemeinde Nötsch im Gailtal

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Nötsch im Gailtal hat mit Beschluss vom 13. Dezember 2018 die Festlegung eines Aufschließungsgebietes auf dem Grundstück Nr. 2078, KG Saak, im Ausmaß von 1.907 m² aufgehoben.

Die gegenständliche Freigabe des Aufschließungsgebietes wird gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 4. Februar 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. J u s n e r

Freigabe eines Aufschließungsgebietes in der Gemeinde Feld am See

Der Gemeinderat der Gemeinde Feld am See hat mit Beschluss vom 19. Dezember 2018 die Festlegung eines Aufschließungsgebietes auf dem Grundstück Nr. 1868, KG Rauth, im Ausmaß von 2.170 m² aufgehoben.

Die gegenständliche Freigabe des Aufschließungsgebietes wird gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 4. Februar 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. J u s n e r

Gemeinsame Filmbewertungskommission der Länder Begutachtungsergebnisse

Die Gemeinsame Filmbewertungskommission der Länder hat in der Zeit vom 1. Jänner bis 31. Jänner 2019 folgende Filme begutachtet und mit Prädikaten ausgezeichnet:

Besonders wertvoll: "Green Book – Eine besondere Freundschaft"; "Joy".

Wertvoll: "Ailos Reise – Große Abenteuer beginnen mit kleinen Schritten"; "The Favourite"; "Mia und der weiße Löwe".

Sehenswert: "Creed 2"; "Die unglaublichen Abenteuer von Bella"; "Drachenzähmen leicht gemacht – Die geheime Welt"; "Boy Erased"; "Chaos im Netz".

Klagenfurt am Wörthersee, am 4. Februar 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. I g o r P u c k e r

Zusammenlegungsverfahren Förolach Verordnung

Gemäß § 3 Abs. 1 des Kärntner Flurverfassungs-Landsgesetzes 1979 K-FLG LGBl. Nr. 64/1979 i.d.G.F. wird das Zusammenlegungsverfahren „Förolach“ von Amts wegen eingeleitet.

Das Zusammenlegungsgebiet liegt zur Gänze in der Stadtgemeinde Hermagor – Pressegger See (politischer Bezirk und Gerichtsbezirk Hermagor). Es umfasst den Bereich südlich der Bundesstraße B 111 zwischen der Zufahrt zur Fischzuchtanlage im Westen und dem agrargemeinschaftlichen Grundstück bzw. dem Ortsteil Förolach Süd im Osten und dem Beginn des Schilfgürtels am Presseggersee im Süden. Die Grundstücke liegen zur Gänze in der Katastralgemeinde 75002 Görttschach. Die einbezogenen Grundstücke bilden 2 geschlossene Grundstückskomplexe, welche durch die Bahnlinie getrennt werden und haben eine Gesamtfläche von etwa 35 ha.

Das Zusammenlegungsgebiet „Förolach“ besteht aus folgenden Grundstücken: (alle Grundstücke KG 75002 Görttschach):

.163, .180, .198, 23, 24/2, 25/1, 25/2, 26/2, 26/3, 29 – 31, 32/2, 35 – 39, 41 bis 46, 47/1, 47/2, 48 – 50, 51/1, 51/2, 52/1, 52/2, 53 – 61, 63 – 66, 67/1, 67/2, 67/3, 68 – 77, 79 – 85, 86/1, 87/1, 89, 90, 91/2, 94/2, 99, 268/2 (T), 268/4, 268/5, 269/1, 269/2, 269/3, 269/4, 269/5, 269/6, 270/2 (T), 270/7 (T), 281/1 (T), 282, 284, 285/1, 285/2, 286/1, 286/2, 286/3, 287 – 294, 296, 297/2, 298 – 320, 321/1, 321/2, 321/3, 322/1, 322/2, 323, 324/1, 324/2, 325, 326/1, 326,2, 326/3, 326/4, 327/2, 328, 329/1, 329/2, 329/3, 329/4, 330/1, 330/2, 330/3, 331,332, 333/1, 333/2, 333/3, 334/1, 334/2, 334/3, 335, 336, 337/1,337/2,337/3, 338 – 344, 345/1, 345/2 (T), 347/2, 348/2, 350, 351/1, 351/2, 351/3, 352/1, 352/2, 354/2 (T), 357/1, 357/2, 358/1, 358/2, 358/3, 358/4, 359/1, 359/2, 359/3, 360,361/1, 361/2, 361/3, 363/2 (T), 364/2, 365/1, 365/2, 368/1, 368/2, 369/1, 369/3, 369/4, 370/1, 371/1, 371/2, 372 – 379, 382 – 384, 390, 391, 395/1, 395/2, 396, 400, 401/1, 401/2, 401/3, 401/4, 402, 403/1, 403/3, 403/4, 404, 405, 408/1, 408/2, 409/1, 409/3, 410/1, 410/3, 410/4, 411/1, 412 – 414, 415/1, 415/2, 416 – 418, 422, 445/1, 445/2, 446, 447, 449, 450/2, 451, 455, 456/1, 2153/2 (T), 2160, 2161/1, 2161/2 (T), 2162/1, 2162/2, 2163, 2164/1, 2175 (T)

(T) ... Teilflächen der Grundstücke

Gemäß § 6 Abs. 1 leg. cit. wird weiters verfügt:

a) dass die Kulturgattung der einbezogenen Grundstücke nur mit Genehmigung der Agrarbehörde geändert werden darf;

b) dass Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Wege und ähnliche Anlagen nur mit Genehmigung der Agrarbehörde neu errichtet, wieder hergestellt, wesentlich verändert, aufgelassen oder entfernt werden dürfen;

c) dass der Abschluss von Pachtverträgen sowie alle Vereinbarungen über die Einräumung dinglicher Rechte der Genehmigung der Agrarbehörde bedürfen.

Gemäß § 6 Abs. 2 leg. cit. darf eine Genehmigung auf Grund anderer landesgesetzlicher Bestimmungen für Vorhaben im Sinne des Abs.1 erst dann erteilt werden, wenn die Genehmigung der Agrarbehörde vorliegt. Solange sie nicht vorliegt, leidet eine nach anderen landesrechtlichen Vorschriften erteilte Genehmigung (Bewilligung, Zustimmung) an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler (§ 68 Abs. 4 Ziffer 4 des AVG 1991, BGBl. Nr. 51).

Sind entgegen den nach Abs. 1 verfügten Beschränkungen Änderungen vorgenommen, Anlagen errichtet oder wesentlich verändert, Pachtverträge geschlossen oder dingliche Rechte eingeräumt worden, so haben sie im Verfahren un-

berücksichtigt zu bleiben. Hindern solche Änderungen oder Anlagen die Zusammenlegung, so hat die Agrarbehörde die Herstellung des früheren Zustandes innerhalb angemessener Frist (§ 59 Abs. 2 AVG 1991, BGBl. Nr. 51) zu verfügen (§ 6 Abs.3).

Weiters sind gemäß § 6 Abs. 4 leg. cit. die Organe der Agrarbehörde und die von ihr ermächtigten Personen berechtigt, zur Vorbereitung und Durchführung eines Zusammenlegungsverfahrens jedes Grundstück mit Ausnahme der Wohnungen oder sonstiger zum Hauswesen gehöriger Räumlichkeiten zu betreten, zu befahren und dort die erforderlichen Arbeiten vorzunehmen, hierbei auch Zeichen und Markierungen anzubringen sowie Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen, soweit erforderlich, teilweise oder gänzlich zu beseitigen.

Wer

a) Einrichtungen, Zeichen oder Markierungen, die zur Vorbereitung oder Durchführung einer agrarischen Operation dienen, beschädigt, beseitigt oder zerstört,

b) den nach § 6 Abs. 1 verfügten Eigentumsbeschränkungen zuwiderhandelt,

c) die Organe der Agrarbehörde oder die von der Agrarbehörde ermächtigten Personen bei der Ausübung der ihnen nach § 6 Abs. 4 zustehenden Befugnisse behindert oder

d) den sonstigen Bestimmungen des § 117 leg. cit. Zuwiderhandelt,

begeht, sofern kein gerichtlich strafbarer Tatbestand vorliegt, gemäß § 117 leg. cit. Eine Verwaltungsübertretung und wird mit einer Geldstrafe bis zu € 2.200,-- oder Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen bestraft.

Villach, am 29. Jänner 2019

Für das Amt der Kärntner Landesregierung
Mag. Sandra S c h n e i d e r

Marktpreis für Schlachtschweine

Kundmachung des Landeshauptmannes vom 21. Jänner 2019, Zahl: 10-VET-LMSVG-2/1-2019, mit welcher der für ein Kilogramm berechnete durchschnittliche Marktpreis für Schlachtschweine (schlachtreife Fett- und Fleischschweine) für den Monat Februar 2019 festgesetzt wird.

Gemäß § 52 des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGBL. Nr. 177, in der geltenden Fassung, wird der pro Kilogramm berechnete durchschnittliche Marktpreis, der im Vormonat für Schlachtschweine erzielt wurde, für den Monat Februar 2019 mit € 1,58 festgesetzt.

Vorstehender Durchschnittspreis ist ein Nettowert und ist ihm die Umsatzsteuer in der Höhe von 13 % zuzurechnen.

Klagenfurt am Wörthersee, am 21. Jänner 2019

Für den Landeshauptmann:
Der Landesrat:
Martin G r u b e r

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau

Die Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau hat mit Bescheid vom 7. Jänner 2019, Zahl: SP15-RO-443/2018 (003/2019), den vom Gemeinderat der Marktgemeinde Seeboden, 9871 Seeboden am 26. Juli 2018 beschlossenen Teilbebauungsplan „Promenade zum See Nord (2. Revision)“ betreffend die Grundstücke 749/1, 756/2, 756/4 und 749/2 (teilweise) KG 73.212 Seeboden, genehmigt.

Der bisher in Geltung stehende Teilbebauungsplan für diesen Bereich, genehmigt mit ha. Bescheid vom 1. Juni 2017, Zahl: SP15-RO-424/2017 (003/2017) tritt außer Kraft.

Die Genehmigung des Teilbebauungsplanes wird mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung wirksam.

Rechtsgrundlagen: § 26 Abs. 5 i.V.m. § 27 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 71/2018 i.d.G.F

Spittal an der Drau, am 5. Februar 2019

Für den Bezirkshauptmann:
Mag. Sigrid P a n s e r

Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau

Die Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau hat mit Bescheid vom 19. Dezember 2018, Zahl: SP15-RO-362/2012 (006/2018), den vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Radenthein, 9545 Radenthein am 9. August 2012 beschlossenen Teilbebauungsplan „St. Peter 1“, betreffend das Grundstück 581/3 KG St. Peter in Tweng, genehmigt.

Die Genehmigung des Teilbebauungsplanes wird mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung wirksam.

Rechtsgrundlagen: § 26 Abs. 5 i.V.m. § 27 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 71/2018.

Spittal an der Drau, am 5. Februar 2019

Für den Bezirkshauptmann:
Mag. Sigrid P a n s e r

Grundverkehrskommission bei der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land

Gemäß § 10 Abs. 3 Kärntner Grundverkehrsgesetz 2002, LGBl. Nr. 9/2004 idF. LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung des Grundstückes 240 LN der Liegenschaft EZ 70 KG Latschach an der Drau im Ausmaß von 5.719 m² bekanntgegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in die Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Villach-Land, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den – allenfalls um bis zu 10 % erhöhten – Verkehrswert zu bezahlen.

Villach, am 5. Februar 2019

Für die Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Villach-Land:
Der Vorsitzende:
Dr. R i e p a n

Stadtgemeinde Feldkirchen i.K.

Raumordnungsmäßige Bewilligung gemäß § 14 Abs. 5 Kärntner Bauordnung 1996

Mit Bescheid des Gemeinderates der Stadtgemeinde Feldkirchen i.K. vom 12. November 2018, Zl.: Bau-34/2018/21/dZ/Op, wurde auf Antrag der Frau Karnberger Edith, wohnhaft in 9560 Glan, Glan 4, nach Beschlussfassung im Gemeinderat am 29. Oktober 2018 und Erteilung der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung mit Bescheid vom 21. Jänner 2019, Zl.: 03-Ro-25-1/18-2018, die raumordnungsmäßige Bewilligung für die Erweiterung des Erdgeschosses des bestehenden Stallgebäudes um ein Carport und einen Treppenaufgang, die Umnutzung des Obergeschosses des bestehenden Stallgebäudes als Wohnraum und die Nutzung der Dachfläche des Carports als Terrasse auf Teilen der Grundstücke 574/3 und 575/1 beide in der KG 72341 Tschwarzen, entsprechend der eingereichten Beschreibung und den Plänen der Freunschlag und Ronacher ZT GmbH, gemäß § 14 Abs. 5 der Kärntner Bauordnung 1996 i.G.F. erteilt.

Für den Bürgermeister:
Der Planungsreferent:
StR. Herwig R ö t t l

■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Marktgemeinde Griffen Hauptplatz 1, 9112 Griffen

Ausschreibungsdaten: Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung – mit Verhandlung

Auftraggeber: Marktgemeinde Griffen, Hauptplatz 1, 9112 Griffen

Bezeichnung:

1.) Bauauftrag Kirchplatz Griffen Phase 1, Baumeisterarbeiten

2.) Bau- und Lieferauftrag Kirchplatz Griffen, Möblierung

Erfüllungsort: 9112 Griffen

Ausführungszeitraum: Mai 2019 – April 2020

Firmen, die an der Anbotslegung interessiert sind, können die Angebotsunterlagen ab sofort im Gemeindeamt Griffen, Hauptplatz 1, 9112 Griffen unter griffen@ktn.gde.at anfordern. Nähere Informationen über die Leistung und den weiteren Verfahrensablauf sind ebenso beim Büro SHARE architects ZT GmbH, Wien, zu erhalten.

Die Angebote sind bis Mittwoch, 27. Februar 2019, 14.00 Uhr im Marktgemeindeamt Griffen, Hauptplatz 1, 9112 Griffen abzugeben. Es erfolgt keine öffentliche Angebotsöffnung.

Griffen, am 1. Februar 2019

Meine Heimat Gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft reg.GenmbH Zeno-Goess-Straße 13a, 9500 Villach

Veröffentlichung von Bauleistungen im Offenen Verfahren lt. ÖNORM A 2050

Die meine Heimat, gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, in der Zeno-Goess-Straße 13a, 9500 Villach, Tel. 04242 54042, Fax 04242 54042 DW 37, beabsichtigt in 9581 Ledenitzen eine Wohnhausanlage mit 12 WE (BVH 383, 2.BA) zu errichten.

Nachfolgende Arbeiten und Leistungen werden gemäß Landesgesetzblatt für Kärnten – herausgegeben am 18. August 2000 – im Offenen Verfahren ausgeschrieben:

- 1.) Baumeisterarbeiten
- 2.) Heizung/Sanitär/Lüftung

Die Ausschreibungsunterlagen können schriftlich per E-Mail (manuela.lepuschitz@heimat-villach.at) ab 7. Februar 2019 bis 15. Februar 2019 bestellt werden. Die Kosten dafür betragen je Gewerk € 32,00 netto, dh. ein Betrag von € 38,40 brutto ist zu überweisen. Gegen Nachweis der Bezahlung (Zahlungsbeleg beilegen) auf das Konto BA-CA, IBAN AT 24 1200 0004 2250 3805, BIC BKAUATWW wird ab 11. Februar 2019 ein Download über das Onlineportal www.ausschreibung.at freigeschaltet.

Voraussichtlicher Baubeginn: Sommer 2019

Voraussichtliche Fertigstellung: Winter 2020

Die Angebote sind mit dem Vermerk „BVH 383 – Wohnhausanlage Ledenitzen, 2.BAarbeiten“ zu kennzeichnen.

Abgabetermin und Ort: Donnerstag, 28. Februar 2019 – 10.30 Uhr, 9500 Villach, Zeno-Goess-Straße 13a

Angebotsöffnung und Ort: Donnerstag, 28. Februar 2019 – 11.00 Uhr, 9500 Villach, Zeno-Goess-Straße 13a

Am 28. August 2019 endet die Zuschlagsfrist.

Die Vorlage von Teilanboten ist unzulässig. Bezüglich der Anbote verweisen wir auf die ÖNORM A 2050 und das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz mit den gültigen Bestimmungen hin.

Villach, am 31. Jänner 2019

DI Dr. Oskar Seidler, MBA
Direktor

**Kärntner Heimstätte
Gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und
Siedlungsvereinigung GesmbH
Ferdinand-Seeland-Straße 27, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Veröffentlichung von Bauleistungen im Offenen Verfahren lt. ÖNORM A 2050 und den Wohnbau-Förderungsrichtlinien des Landes Kärnten.

Die Kärntner Heimstätte - Gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung Ges.m.b.H beabsichtigt folgende Gebäude zu sanieren:

Wohnanlage 9373 Klein St. Paul, Bundesstraße 18a - Änderung Stiegenhaus und Errichtung Personenlift.

EZ 103, Parz.Nr. 133/6, KG 74115 Klein St. Paul

1 Wohnhaus mit 12 Wohneinheiten

Erfüllungsort: 9373 Klein St. Paul

Erfüllungszeitraum: ca. April - Juli 2019

Die Arbeiten und Leistungen werden gemäß Landesgesetzblatt für Kärnten – herausgegeben am 18. August 2000 – im offenen Verfahren ausgeschrieben.

Baumeisterarbeiten; Elektroinstallationen; Schlosserarbeiten; Aufzugsanlage

Firmen, die an der Anbotslegung interessiert sind, können die Angebotsunterlagen ab sofort unter <https://lwbk.vemap.com/home/bekannt/uebersicht.html> abrufen.

Die Anbote sind bis 28. Februar 2019, 9.00 Uhr, auf dem Beschaffungsportal der LWBK unter <https://lwbk.vemap.com> elektronisch abzugeben. Die Angebotseröffnung findet um 10.00 Uhr statt.

Die Vorlage von Teilanboten ist unzulässig.

Bezüglich der Anbote weisen wir auf die ÖNORM A 2050 und das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz mit den gültigen Bestimmungen hin.

Kontakt für Rückfragen: Evelin Wedenig, Telefon: +43 46321626311, E-Mail: ewedenig@lwbk.at

Klagenfurt am Wörthersee, am 4. Februar 2019

Die Geschäftsführung:

Mag. Harald Reppar Wolfgang Ruschitzka

**GeoPark Karnische Alpen
9635 Dellach 65**

Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung

Dokument-ID: 61875-00

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber/Auftraggeber

I.1 Name und Adressen

Offizielle Bezeichnung: GeoPark Karnische Alpen

Name der Dienststelle:

Postanschrift: Dellach 65

Ort: Dellach

Postleitzahl: 9635

Österreich

Telefon: +43 471830122

E-Mail: office@geopark-karnische-alpen.at

Fax:

Internet-Adresse(n)/Hauptadresse:

www.geopark-karnische-alpen.at

Adresse des Beschafferprofils:

Der Zugang zu den Auftragsunterlagen ist eingeschränkt.

Weitere Auskünfte sind erhältlich unter URL: <http://www.geopark-karnische-alpen.at/Kontakt.905.0.html?&L=%22>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen

Abschnitt II: Gegenstand

II.1 Umfang der Beschaffung

Bezeichnung des Auftrags (Vorhaben und Erfüllungsort):

Ausstellungsbau

Referenznummer/Geschäftszahl:

Art des Auftrags: Bauauftrag

Gegenstand der Leistung: Der GeoPark Karnische Alpen hat als Projektpartner im Rahmen des Interreg Programms V-A Italien Österreich erfolgreich das Projekt „ITAT 2010, GeoTrAC“ eingereicht. Im Rahmen des Projekts wird das Besucherzentrum GeoPark Karnische Alpen baulich vergrößert und die bestehende Ausstellung um eine ergänzende Indoor-Ausstellung mit Medienstationen erweitert.

II.2.12 Leistungsfrist; Leistungsfrist

Termin Fertigstellung: 24. April 2019

Abschnitt IV: Aktuelles Verfahren

IV.2 Verwaltungsangaben

IV.2.1 Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder

Preisankünfte oder Teilnahmeanträge

Tag: 15. Februar 2019

Ortszeit: 18.00

Dellach, am 31. Jänner 2019

Impressum:

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536-10210, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at. Abrufbar unter www.ktn.gv.at/landeszeitung
Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.